

BGer 6B_462/2018 vom 15. Juni 2018

Bundesgericht, 2018-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_462_2018

FR: TF 6B_462/2018 du 15 juin 2018

IT: TF 6B_462/2018 del 15 giugno 2018

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer erstatte am 28. Dezember 2015 gegen seine drei Halbbrüder Strafanzeige wegen des Verdachts auf Vermögensdelikte. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn stellte die Strafuntersuchung gegen die drei Beschuldigten am 8. November 2017 ein. Die vom Beschwerdeführer dagegen erhobene Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Solothurn am 3. April 2018 kostenpflichtig ab.

E. 2

Der Beschwerdeführer beantragt mit Beschwerde in Strafsachen zusammengefasst, das Urteil des Obergerichts sei vollumfänglich aufzuheben und es sei anzuordnen, dass die Strafuntersuchung weitergeführt werde. Die Beschwerde ist von lic. iur. A. _____ unterzeichnet.

E. 3

Mit Schreiben vom 4. Mai 2018 wies das Bundesgericht den Beschwerdeführer und dessen Vertreter darauf hin, dass gemäss Art. 40 Abs. 1 BGG in Zivil- und Strafsachen Parteien vor Bundesgericht nur von Anwälten und Anwältinnen vertreten werden können, die nach dem Anwaltsgesetz oder einem Staatsvertrag berechtigt sind, Personen vor schweizerischen Gerichtsbehörden zu vertreten, was beim Vertreter des Beschwerdeführers nicht der Fall sei. Es setzte dem Beschwerdeführer in Anwendung von Art. 42 Abs. 5 BGG zweimal eine Nachfrist an, um die Beschwerde persönlich zu unterschreiben und den Formmangel zu heilen, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Die Fristansetzungen wurden sowohl dem Beschwerdeführer persönlich als auch dessen Vertreter zugestellt. Innert Nachfrist reichte der Beschwerdeführer keine formgültige Rechtsschrift nach; sein Vertreter beharrt unter Hinweis auf Art. 127 StPO auf dem Standpunkt, auch im bundesgerichtlichen Verfahren vertretungsbefugt zu sein. Die StPO findet im vorliegenden Beschwerdeverfahren keine Anwendung, weshalb auf die Beschwerde androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Vorliegend rechtfertigt es sich, dem Beschwerdeführer und dessen Vertreter die Kosten unter solidarischer Haftung zu gleichen Teilen aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1, 3 und 5 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.